

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsempfehlungen zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 103 "Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB		
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
Kreis Coesfeld, Immissionsschutz, 11.09.2013	<p>Auf der Grundlage der mit Fachdienst Immissionsschutz abgestimmten getroffenen textlichen Festsetzungen bestehen gegen das Planvorhaben aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Dieses gilt allerdings nur, wenn die festgesetzte Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches der Änderung geführt ist. In der zeichnerischen Darstellung der Bebauungsplanänderung ist dieses leider nicht erkennbar.</p> <p>Ergänzung, 11.11.2013 Auf der Grundlage der mit mir abgestimmten getroffenen textlichen Festsetzungen sowie des Gespräches am 08.11.2013 mit Ihnen und Herrn [REDACTED], Fa. Rump bestehen gegen das Planvorhaben aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Die von mir angeregte Führung der Lärmschutzwand auf der festgesetzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches der Änderung kann entfallen.</p>	<p>Eine durchgehende Festsetzung besteht hier nicht, da hier ein Durchgang für das bestehende Wegerecht erhalten bleiben soll. Im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbegehung konnten die bestehenden Bedenken jedoch ausgeräumt werden (s.u.)</p>
Kreis Coesfeld,	Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen ebenfalls keine	Bei der neuen Planzeichnung handelt es sich um eine

<p>Bauaufsicht, 11.09.2013</p>	<p>Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan aufgrund der Vielzahl der Änderungen in diesem Bereich nicht mehr eindeutig lesbar ist. Insbesondere die Baugrenzen und die Abgrenzungen der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind nicht eindeutig zu erkennen.</p> <p>Entsprechend § 1 der Planzeichenverordnung ist dieses jedoch Grundvoraussetzung für alle Bauleitpläne.</p>	<p>komplette Neuzeichnung; diese ist eindeutig lesbar. Die Lesbarkeit ist nur außerhalb des Änderungs- und Erweiterungsbereichs eingeschränkt. Im Originalplan ist die Lesbarkeit jedoch auch hier auf Grund der Farbigkeit der Eintragungen besser erkennbar. Insofern werden die Bedenken zurück gestellt.</p>
<p>Telekom, 11.09.2013</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu Ihrem Schreiben vom 6. August 2013 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Sofern durch die Erweiterung der Baugrenzen keine vorhandenen Telekommunikationslinien überbaut werden, besteht aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplanes.</p> <p>Sollte allerdings erkannt werden, dass eine Hauszuführung durch die Planung überbaut wird, bitten wir Sie den Grundstückseigentümer zu informieren, dass dieser sich frühzeitig bei der Telekom hinsichtlich einer Rücksprache zu melden hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da vrs. Leitungen überbaut werden, wird der Grundstückseigentümer entsprechend informiert.</p>

	Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000045467060 geführt.	
Offenlage § 3 Abs. 2 BauGB		
	Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.	